

Die aktuelle Rechtslage bei gewinnunabhängigen Ausschüttungen in Publikumpersonengesellschaften (Teil II)

– Ralph Veil, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Kanzlei Mattil & Kollegen/München –

2. Außenhaftung

Von den im ersten Teil unter (1) bis (5) geschilderten Konstellationen, die das Innenverhältnis von Gesellschaft und Gesellschafter betreffen, ist die Außenhaftung des Gesellschafters gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft zu unterscheiden. In der Praxis zeigt sich die Außenhaftung darin, dass ein Gläubiger, z. B. eine Bank, direkt aus § 172 Abs. 4 HGB Zahlung von dem Anleger fordert. Das kann die Bank auch über den Fondstrehänder machen, an den sie ihre Ansprüche abgetreten hat. Der weitaus häufigste Fall ist derjenige, dass die Gläubigerforderungen über einen Insolvenzverwalter der Fondsgesellschaft beigetrieben werden.

Anspruchsgrundlage sind zunächst die §§ 128, 171 Abs. 1 2. Halbsatz, 172 Abs. 4 HGB bzw. § 173 HGB. Nach diesen Vorschriften haftet ein Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft für die während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft oder vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft unmittelbar, allerdings begrenzt auf die Höhe seiner Einlage. Die erfolgten Ausschüttungen können dann zu einem Wiederaufleben der Haftung führen, wenn die Einlage eines Kommanditisten – soweit sie zurückbezahlt wird –, den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet gilt. Das gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird. Um eine Rückzahlung der Einlage handelt es sich bei jeder Zuwendung an den Kommanditisten, welche nicht Gewinnverwendung ist, durch die dem Gesellschaftsvermögen ein Wert ohne entsprechende Gegenleistung entzogen wird (BGH, Beschluss vom 28.06.2016, Az.: II ZR 291/15).

Die Einziehungsbefugnis für die dieser Haftung unterfallenden Forderungen geht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft nach § 171 Abs. 2 HGB auf den Insolvenzverwalter über (vgl. BGH, Urteil vom 17.12.2015, Az.: IX ZR 143/13). In der Insolvenz greift die Haftung der Kommanditisten nicht mehr durch, soweit die Haftsumme zur Befriedigung der Gläubiger nicht benötigt wird, was der Kommanditist darzulegen und zu beweisen hat (vgl. BGH, Urteil vom 11.12.1989, Az.: II ZR 78/89; 22.03.2011, Az.: II ZR 271/08).

Lediglich in dem Fall, in dem das Kapitalkonto infolge zugewiesener Gewinne wieder den Stand der Hafteinlage erreicht hat, können nachfolgende Gewinne an die Kommanditisten haftungsfrei ausgeschüttet werden (OLG Nürnberg, Urteil vom 03.03.2008, Az.: 8 U 1374/07). In der Praxis ist all das unstreitig: Der Anleger hat Liquidität entnommen; evtl. Gewinne haben das Kapitalkonto nicht über den Stand der Hafteinlage gebracht. Der Verweis auf eine Insolvenztabelle, aus der Forderungen von Gläubigern ersichtlich sind, reicht nicht aus, die Forderung schlüssig zu machen. Aus § 172 Abs. 4 HGB ergibt sich, dass eine derartige Klage eines Insolvenzverwalters nicht zum Erfolg führen kann. Dennoch werden in dem Massengeschäfts der Fondsinsolvenzverwalter, wenig substantiierte Klagen eingereicht – bislang noch oftmals mit Erfolg. Die richtige Klageverteidigung wird den Insolvenzverwalter dazu zwingen, jede einzelne Gläubigerforderung hinsichtlich des Entstehens und des ordnungsgemäßen Anmeldens zur Insolvenztabelle darzulegen und zu beweisen. Tatsächlich machen es

Ihr direkter Draht... (Mo.-Do. 15-18 Uhr, Fr. 9-12 Uhr)

02 11 / 66 98 - 164

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: kmi@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – kapital-markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

kapital-markt intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Chefredakteur: Redaktionsdirektor Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Redaktionsdirektor Rechtsanwalt Gerrit Weber. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Vwt. Dr. Ludger Steckelbach, Rechtsanwalt Harald L. Weber M.A., LL.M. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0173-3516

